

24/SN-181/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-6557

Bregenz, am 1.10.1985

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	70 - GE/9 JS
Datum:	10. OKT. 1985
Verteilt	1. OKT. 1985 <i>Kauf</i>

Betrifft: Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Änderung,
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 20.8.1985, Zl. 51.010/52-V/1/85

Dr. Esterer

I. Zum übermittelten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Z. 2:

Der Einschub "unbeschadet Genehmigungen" enthält nur Selbstverständliches und könnte daher entfallen.

2. Zu Z. 5:

Mit der Verwendung des Begriffes "Aufsicht" könnte der Eindruck erweckt werden, die Elektrizitätswirtschaft sollte durch dieses Gesetz einer dauernden und umfassenden Überwachung durch die Elektrizitätsbehörden unterzogen werden. Um sich nicht den Vorwurf einer unnötigen Bevormundung der Elektrizitätswirtschaft auszusetzen, sollte dieser Begriff besser vermieden und die Bestimmung etwa wie folgt formuliert werden:

"§ 9a. Die Ausführungsgesetze haben die Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Betreiber von Eigenanlagen vorzusehen, den Behörden Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen zu geben und behördlichen Organen Zutritt zu den Betriebsanlagen zu gewähren, soweit dies zur Vollziehung der Ausführungsgesetze erforderlich ist."

3. Zu Z. 6 und 8:

a) Die in § 10a Abs. 1 vorgesehene Regelung, die dem Vorprüfungsverfahren einen zeitlichen Vorrang vor anderen bundes- und landesrechtlichen Bewilligungen einräumt, gehört kompetenz-

rechtlich zu jenen Materien, welchen die betreffenden Bundes- und Landesgesetze zuzuordnen sind. Diese Bestimmung ist daher, soweit sich nicht Angelegenheiten des Art. 12 betrifft, verfassungswidrig.

- b) Der § 10a Abs. 1 sieht vor, daß das Vorprüfungsverfahren mit einem Bescheid der Behörde, in welchem sie die "grundsätzliche Zulässigkeit des in Aussicht genommenen Vorhabens" feststellt, abzuschließen ist. Dabei bleibt völlig unklar, was unter "grundsätzlicher Zulässigkeit" zu verstehen ist, inwieweit also dieser Feststellungsbescheid das nachfolgende Bewilligungsverfahren präjudiziert.

Außerdem überschreitet diese Regelung den Rahmen des Kompetenztatbestandes "Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt" des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. Gemäß Abs. 2 sind neben der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit des Vorhabens auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu beurteilen. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung soll gemäß Abs. 4 "eine Prüfung der durch das Vorhaben abschätzbaren

1. Verunreinigungen sowie thermischen Auswirkungen auf Luft und Gewässer,
 2. Lärm und Erschütterungen sowie
 3. dauernde Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild"
- umfassen. Die Elektrizitätsbehörde hätte somit in ihrem Feststellungsbescheid auch über die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens aus Rücksichten, die zum einen - nämlich was die Verunreinigungen sowie die thermischen Auswirkungen auf Gewässer anlangt - dem Kompetenztatbestand "Wasserrecht" des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG., zum andern - bezüglich der dauernden Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild - dem Art. 15. Abs. 1. B.-VG. zuzuordnen sind. Die vorgesehene Regelung wäre daher verfassungswidrig.

Es zeigt sich, daß ein Vorprüfungsverfahren, das sich nicht auf eine bloße Vorbegutachtung beschränkt, zu verfahrens- und verfassungsrechtlichen Problemen führt. Ein solches Gutachten über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und Umweltver-

träglichkeit erzeugt dann zwar keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung auf das nachfolgende Bewilligungsverfahren, durchaus aber eine nicht zu unterschätzende faktische Festlegung.

- c) Der Abs. 5 räumt den Gemeinden im Vorprüfungsverfahren Parteistellung ein. Dies müßte in jedem Verfahren die schwierige Frage aufwerfen, was denn jene Belange sind, "die im besonderen Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind". Ein Anhörungsrecht, wie es im Vorarlberger Elektrizitätsversorgungsgesetz vorgesehen ist, erscheint völlig ausreichend. Jedenfalls aber sollte es dem Ausführungsgesetzgeber überlassen bleiben, ob er den Gemeinden Parteistellung oder nur ein Anhörungsrecht einräumen will.
- d) Der Abs. 5 sieht weiters vor, daß im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen ist. Ganz allgemein ist festzustellen, daß die Pläne betreffend das Bürgerbeteiligungsverfahren noch viel zu wenig ausgereift ist, um es gerechtfertigt erscheinenzulassen, diese Neuerung gleich in allen Rechtsbereichen einzuführen (vergleiche den Bericht der "Presse" vom 21./22.9.1985 S. 4 über den 9. Österreichischen Juristentag). Es sollte auf jeden Fall abgewartet werden, ob und in welcher Weise das Bürgerbeteiligungsverfahren in das AVG. 1950 Eingang findet und in welchen anderen Rechtsbereichen es letztlich durchgeführt wird. Es muß nämlich auf jeden Fall vermieden werden, daß ein und dasselbe Vorhaben im Zuge aller nach den verschiedenen Gesetzen erforderlichen Bewilligungsverfahren jeweils auch einem besonderen Bürgerbeteiligungsverfahren zu unterziehen ist. Dies alles spricht dafür, es zunächst den Ausführungsgesetzgebern im grundsatzfreien Raum zu überlassen, inwieweit sie das Modell des Bürgerbeteiligungsverfahrens verwirklichen wollen. In diesem Zusammenhang muß doch einmal festgestellt werden, daß sich der offene Wettstreit der Ausführungsgesetzgeber gerade im Elektrizitätswirtschaftsrecht sehr positiv ausgewirkt hat.

4. Zu Z. 9:

- a) Der § 11 Abs. 1 läßt völlig im Unklaren, was für eine Wirkung dem im Vorprüfungsverfahren erlassenen Feststellungsbescheid zukommt (siehe hiezu auch die Bemerkungen unter Punkt 3b).
- b) Der § 11 Abs. 1 sieht unter Z. 1 lit. b auch die Prüfung der Standortwahl vor. Es fragt sich, unter welchen Aspekten die Standortwahl zu beurteilen ist. In Frage kommt wohl nur die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit, was aber bedeuten würde, daß diese Belange schon in der lit. a miterfaßt sind.
- c) Der § 11 Abs. 1 verlangt unter der Z. 2 eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Damit dürften in gleicher Weise wie in dem unter Z. 8 (§ 10a) des Gesetzentwurfes geregelten Vorprüfungsverfahren Belange des Wasserrechtes sowie des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes miterfaßt sein. Daraus ergeben sich die gleichen kompetenzrechtlichen Probleme, wie schon zu Z. 8 aufgezeigt.
- d) Der § 11 Abs. 2 ermöglicht es dem Ausführungsgesetzgeber nur, zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie zur Vermeidung gefährlicher Belastungen der Umwelt ein Bewilligungsverfahren für Eigenanlagen vorzusehen. Es sollte dem Ausführungsgesetzgeber darüber hinaus ermöglicht werden, im Bewilligungsverfahren auch auf eine möglichst wirtschaftliche Verwertung der Rohenergie durch Eigenanlagen Einfluß zu nehmen, wie dies das Vorarlberger Elektrizitätsversorgungsgesetz vorsieht.

5. Im übrigen wird mit Befriedigung festgestellt, daß sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im nunmehrigen Gesetzentwurf bemüht zeigt, den Ländern einen ausreichenden Spielraum für die Ausführungsgesetzgebung zu belassen.

II. Zu den im Begleitschreiben aufgeworfenen Fragen wird folgendes bemerkt:

1. In der Vorarlberger Landesverwaltung gilt die verwaltungsorganisatorische Maxime, mit der Vollziehung in erster Instanz, soweit dies irgendwie möglich ist, die Bezirkshauptmannschaften zu betrauen. Dementsprechend ist auch die personelle und sachliche

Ausstattung dieser Behörden. Die Bezirkshauptmannschaften scheinen deshalb durchaus in der Lage, Bürgerbeteiligungsverfahren bei Großprojekten im Energiebereich durchzuführen.

2. Die Vorarlberger Landesregierung ist an einer Vereinfachung der Verfahren im Interesse einer sparsamen und bürgernahen Verwaltung sehr gelegen. Der einfachste Weg, eine Verfahrenskonzentration zu ermöglichen, wäre allerdings - wie die Vorarlberger Landesregierung schon wiederholt aufgezeigt hat - eine Lockerung der grundsatzgesetzlichen Regelung über die Behördenzuständigkeit. Es wird noch einmal ersucht, die Bestimmung des § 13 des geltenden Elektrizitätswirtschaftsgesetzes ersatzlos zu streichen, zumindest aber auf Bewilligungsverfahren betreffend Großanlagen ab 50 MW zu beschränken. Sollten sich darüber hinaus im Wege einer Vereinbarung nach Art. 15a B.-VG. noch weitere Verbesserungen erzielen lassen, stünde die Vorarlberger Landesregierung einem solchen Vorhaben nicht ablehnend gegenüber.
3. Gegen die Erweiterung des § 10 Abs. 4 in der Richtung, daß die in einen Feststellungsbescheid mündende Umweltverträglichkeitsprüfung sich auch auf die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Flora, die Fauna und den Menschen zu erstrecken hat, bestehen kompetenzrechtliche Bedenken, da es sich zum Teil um Belange handelt, die unter dem Gesichtspunkt Natur- und Landschaftsschutz dem Art. 15 Abs. 1 B.-VG. zuzuordnen sind.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.